



Fischereiverein Obere Saale e.V. Hof

Beiblatt zum Erlaubnisschein E1 und E2
Nr. 01/2022 in der Fassung vom 02.01.2022

!Beachten Sie unbedingt Punkt 11 und halten Abstand zum Angelkollegen!

1.: Änderung Sperrzeit-Regelung bei fischereilichen Vereinsveranstaltungen

An Tagen der folgenden Veranstaltungen, **15.05. Anangeln** am Quellitzsee, **26.06. Königsfischen** am Untreusee und **08.10. und 09.10. Abangeln** am Untreusee, sind **alle Vereinsgewässer ganztägig gesperrt (Angelverbot)**.

Zum **Fischerfest** am **25.06.** und optional dem **Oberfränkischen Königsfischen** am **02./03.07.** ist ausschließlich jeweils der **Untreusee ganztägig gesperrt!**

Nehmen Sie bitte recht zahlreich an den Veranstaltungen teil. Sie sind neben der Jahreshauptversammlung und der Weihnachtsfeier unsere wichtigsten Termine, die laut Satzung unser Vereinsleben fördern sollen.

2.: Gebühren verspäteter Abgabe von E-Scheinen und Rücklastschriften:

Die aufgedruckten Abgabetermine auf den Erlaubnisscheinen sind einzuhalten!

Der Verein muss bei der KVB die Fanglisten einreichen! Daher:

E-Schein mit ausgefülltem Auswertungsschein bis 31.01.2023 nicht abgegeben:

= **15,-- Euro Gebühr pro E-Schein;** (Ausgabe neuer E-Schein nur nach Bezahlung)

Bitte achten Sie auf ausreichende Kontodeckung! Bei jeder von Ihnen verursachten Rücklastschrift werden **10,-- Euro** Verwaltungsgebühr fällig!

3.: Angelverbot Saale, Regnitz 18.03. bis 15.04.2022

In der Zeit ab 18.03. werden in fast allen Gewässern Besitzmaßnahmen durchgeführt. Nach § 14 AVBayFiG ist nach Besitzmaßnahmen das Angeln in diesen Gewässern untersagt. Am Quellitzsee ist in dieser Zeit das Angeln jedoch gestattet (Beschluss JHV 2016). Verstöße sind von jedem Mitglied beim Verein sofort zu melden.

4.: Ganzjährige Schonzeit für Graskarpfen und Döbel im Sinkteich

Im Sinkteich in Bad Steben sind aus Gründen der Bewirtschaftung sowohl der Graskarpfen (Weißer Amur) als auch der Döbel (Aitel) ganzjährig geschont und dürfen dem Gewässer nicht entnommen werden.

5.: Sperr-Regelung an Tierwanderhilfen/Fischaufstiegsanlagen:

Nach § 5 BezFV ist das Fischen in einem Radius von 10 m oberhalb und unterhalb der Ein-/Ausstiege von Fischaufstiegsanlagen/Tierwanderhilfen verboten.

6.: Die weiteren Bestimmungen der geltenden Bezirksfischereiverordnung sind einzuhalten, insbesondere:

- Regnitz; 30 cm Schonmaß der Bachforelle; Keine Schonzeit oder Schonmaß der Regenbogenforelle und des Bachsaiblings (Zurücksetzen verboten!)
 - Entnahmepflicht und Besitzverbot für den Waller
 - Ganzjährige Schonzeit der Müllkoppe, Nerfling, Nase und Elritze
 - Ganzjährige Schonzeit der Rotfeder in Fließgewässern
 - Schonmaß der Rutte von 40 cm
 - Verbot von Geräten zur Ortung (Echolot)
 - Sofortige Entnahme und Tötung aller Schwarzmeergrundel-Arten
- Aktuelle Bezirksfischereiverordnung unter www.bfvo.de

7.: Nachtangeln

Das Angeln ist (außer vom 16.04. bis 30.04. am Untreusee) an allen Vereinsgewässern von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet. Am Untreusee ist in der Zeit vom 16.04. bis 30.04. das Angeln lediglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr gestattet. Passivmitglieder und Gastfischer benötigen für die komplette Nacht zwei (2) Tageskarten!!! Am 16.04. ist eine Platzeinnahme vor 05:00 Uhr verboten! Das Campieren während des Angelns ist verboten. Es wird eindringlich darauf hingewiesen, dass sich Angler so zu verhalten haben, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

8.: Intensivzone und Badeinformation Untreusee:

Der Angler (Fischereiausübende) muss die Regelung der Intensivzonensatzung, der Gemeingebrauchsverordnung und insbesondere der Badeinformation beachten. Diese sind am See öffentlich ausgehängt oder unter www.hof.de einzusehen.

9.: Angeln von Wehren, Brücken und Bootsstegen:

Es ist untersagt, von Wehren, Brücken und sonstigen technischen Anlagen am oder im Gewässer aus zu angeln. Dies gilt insbesondere für die abgeschlossenen Bootsstegen am Untreusee.

10.: Hältern von Köderfischen:

Das Hältern von Köderfischen an den Bootsstegen am Untreusee ist verboten!

11.: Regelungen zum geltenden Infektionsschutz – Eigene Sorgfaltspflicht:

Die jeweils aktuellen staatlichen und regionalen Verordnungen zum Infektionsschutz müssen eingehalten werden. Dabei erwartet der Verein eigenverantwortliche Informations- und Sorgfaltspflicht von jedem Angler. Zuwiderhandlungen werden auch vom Verein mit Angelsperren geahndet.

Hof, 02.01.2022

Gez.

(Michael Bursian, 1. Vorsitzender)

